

**Anträge zur Änderung der Satzung des Polizei-Sportverein Mainz e. V.  
zur Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2020  
(TOP 10)  
sowie  
Antrag auf Aufhebung der Rechtsordnung**

Antragsteller: Klaus Dieter Sack, Mitglied PSV-Abteilung Karate, Mitglied im Revisionsausschuss, Übungsleiter

Einführung:

In den letzten Monaten habe ich mich mit der derzeitigen Satzung des PSV Mainz beschäftigt und anhand einer Mustersatzung festgestellt, dass es zwischenzeitlich allgemeine und auch rechtliche Änderungen gegeben hat, die von der aktuellen Satzung noch nicht erfasst werden.

Da die Tagesordnung für den 29.10.2020 zur Mitgliederversammlung Satzungsänderungen als TOP anführt, habe ich mich entschieden, einige mir wesentlich erscheinende Änderungen vorzuschlagen.

Ich hoffe, dass sie während der Versammlung Akzeptanz finden und denke, dass es sich um konstruktive, die Vereinsführung und -verwaltung vereinfachende Änderungen handelt.

Die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und der Rechtsprechung habe ich nach bestem Wissen geprüft und denke, es sollte keine Anerkennungsprobleme geben.

In der Hoffnung, dass es im Jahre 2022 bei der nächsten Mitgliederversammlung zu einer modernen, neu durchstrukturierten Neufassung und Anpassung an heutige Erfordernisse kommen kann, lege ich nachfolgende Änderungsvorschläge zur Abstimmung vor.

Insbesondere hoffe ich, dass die MV der Aufhebung der Rechtsordnung zustimmt, da diese in jetzt sehr aufwändiger Form entbehrlich ist, die Ordnungsgewalt des Vereins mit neuer Organisation straffer und effektiver gestaltet werden kann.

Antrag:

Hiermit stelle ich den Antrag, die Mitgliederversammlung möge über die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen der Satzung des Polizei-Sportverein Mainz e. V. beschließen:

Der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:

## Präambel

Der Polizei-Sportverein Mainz e. V. (PSV Mainz) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und die Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping sind verboten.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### **Begründung:**

Mit dieser Präambel dokumentiert der Verein seine im Sport und in der Gemeinschaft gepflegten Werte und hebt besonders den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen hervor. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des diesjährigen und für das nächste Jahr erneut geplanten Gemeinschaftsprojekts der rheinland-pfälzischen Sportbünde „Wir schauen hin – Keine Chance für sexualisierte Gewalt“.

Der Verein untermauert seine Neutralität und interkulturelle Kompetenz.

Es wird dabei deutlich, dass seine wichtige Aufgabe nicht nur die Pflege und Förderung des Sports seiner Mitglieder ist, sondern auch deren Vielfalt und die Integration der Menschen mit Beeinträchtigung und mit Migrationshintergrund.

Diese Präambel verdeutlicht die Budo-Werte, die den Verein durch seine Sportarten überwiegend prägen und weist damit - an vorderster Stelle der Satzung - in seiner Außendarstellung auf eine moderne aufgeschlossene Vereinsführung hin.

### **Änderung in § 2 Zweck:**

Nach dem letzten Satz in Ziffer 2.1 wird als neuer Absatz eingefügt:

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

### **Begründung:**

Die Mitglieder bekunden damit insbesondere, was sie unter der Erreichung des Vereinszwecks verstehen. Es macht dem Außenstehenden (interessierten Neumitglied) verständlich, mit welcher Motivation und welchem Engagement der Verein sein Satzungsziel erreichen will.

Es wird deutlich, dass ein Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit liegt, was die besondere Gemeinnützigkeit und damit einhergehend die Förderung des Vereins sicherstellt. Außerdem unterstreicht er damit, dass er auf qualifizierte Trainer Wert legt.

### **Änderung § 3:**

Ziffer 3.2 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

- 3.2 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen und zu ändern.  
Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.  
Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

#### **Begründung:**

Der Erlass von Ordnungen durch Vorstandsbeschluss wird durch das Wort Ermächtigung eindeutiger im Wortlaut festgelegt. Es wird geregelt, dass der Vorstand Ordnungen eigenständig erlassen und ändern kann und dafür nur noch eine Bestätigung bei der kommenden Mitgliederversammlung erforderlich ist bzw. auch die Ablehnung.

Wie dann später in der Begründung zu § 7 Ziffer 7.3 ausgeführt, kann der Vorstand Ordnungen neu schaffen bzw. ändern, somit auf Veränderungen schnell reagieren, indem dies durch einen Vorstandsbeschluss bewirkt wird. Die Vereinsführung wird dadurch handlungssicherer. (Die bisherige Regelung lässt auch Änderungen der Ordnungen zu, es bedarf aber zur Gültigkeit immer der Bestätigung durch die MV.) – Durch den neuen 3.2 sind die Ordnungen unmissverständlich sofort gültig und können erst bei der nächsten MV diskutiert werden. Dies trägt erheblich zur Rechtssicherheit des handelnden Vorstands bei.

### **Änderung § 4:**

§ 4 wird gestrichen und erhält eine neue Fassung:

- 4.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 4.3 Der Verein haftet gegenüber Dritten gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 4.4 Unfälle sind dem Verein unverzüglich über den/die zuständige/n Abteilungsleiter/in möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden (Vordruck). Weiteres regelt die bestehende Sportunfall-Versicherung des zuständigen Sportbundes.

#### **Begründung:**

Durch diese Neuregelung wird neues BGB-Recht (seit 2015) umgesetzt. Es gelten die Haftungsbeschränkungen des BGB durch die neue Formulierung nicht nur für die Organe und ihre Mitglieder, sondern für alle im Verein im Auftrag eines Organs tätigen Ehrenamtlichen, z. B. auch die Übungsleiter und helfende Eltern (Nichtmitglieder) minderjähriger Mitglieder.

Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 823 BGB). Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber eigenen Mitgliedern ausgeschlossen.

Da die gesetzlichen Regelungen zur Haftungsbeschränkung vielen Vereinsmitgliedern nicht bekannt sind, sollte eine eigenständige Regelung zur Haftungsbeschränkung in der Satzung getroffen werden.

Die Neufassung zeichnet lediglich die gesetzlichen Regelungen in §§ 31a und 31b BGB nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung der Neufassung auch auf Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren (z. B. mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern). Diese werden von den gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie keine Vereinsmitglieder sind. Dies sollte im Interesse des Vereins liegen.

### **Änderung § 5 Ziffer 5.5:**

Die Ziffer 5.5 erhält folgende Neufassung:

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem abteilungsspezifischen Anteil zusammen. Über die Höhe des Grundbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonders dringenden Fällen darf der Vorstand den Grundbeitrag ändern. Die Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt diese die Änderung ab, so gilt ab dem dann folgenden Monat wieder der ursprüngliche Grundbeitrag. Die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen einer Abteilung entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit.

Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal zehn Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Näheres können die Abteilungen für ihren Bereich in Richtlinien festlegen, die durch einfache Mehrheit in den Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

Umlagen oder Sonderbeiträge des Vereins können bis zur Höhe des Sechsfachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Mitglieds-Beitrag (Grundbeitrag/abteilungsspezifischer Beitrag) wird monatlich eingezogen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

### **Begründung:**

Diese Neureglung setzt ein Urteil des BGH um (BGH, Urteil vom 24.09.2007, II ZR 91/06).

Zitat:

*„Die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach.“*

Es wird außerdem ermöglicht Familienbeiträge festzulegen, die diese entlasten können, wenn mehrere Personen einer Familie im Verein als Mitglied geführt werden. Daneben regelt die Satzung, wieviel Arbeitsstunden ein Mitglied leisten muss, wenn erforderlich. Die Abgeltungszahlungen sollten in den Abteilungen festgelegt werden.

Künftige Mitglieder unterwerfen sich dem SEPA-Lastschriftverfahren, was eine deutliche Vereinfachung der Mitgliederverwaltung mit sich bringen sollte und in der heutigen Zeit allgemeines Geschäftsgebaren sein dürfte. Sollte der überwiegende Teil der Mitglieder bereits dem Verfahren zugestimmt haben, so wird es jedoch durch die Neufassung festgeschrieben als Mitgliederpflicht. Im Übrigen wird das Verfahren im Aufnahmeantrag bereits indirekt gefordert und bedarf daher einer Satzungsgrundlage.

Die Aussage, wann der Beitrag eingezogen wird verlangt ebenfalls eine satzungsrechtliche Regelung, um den gesetzmäßigen Zahlungsverzug zu begründen.

### **Änderung § 5 Ziffer 5.6:**

Nach dem Wort ...Monatsbeiträgen setze einen Punkt. Dann wird folgender Satz eingefügt:

Das Mitglied befindet sich auch ohne Mahnung im Zahlungsverzug, wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist.

Streiche ... der trotz Mahnung nicht beglichen wurde.

### **Begründung:**

Dieser Zusatz vereinfacht das Verfahren gegenüber Zahlungssäumigen. Eine Mahnung kann, muss aber nicht erfolgen, um ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Mit der Formulierung ist der Mitgliederverwaltung/dem Schatzmeister freigestellt, wie die säumige Zahlung angefordert wird und gibt dem Vorstand gleichzeitig die Möglichkeit nach Fristablauf ohne Aufwand, das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen (siehe hierzu Änderungsvorschlag und Begründung zu den §§ 5 a/5 b). Ein aufwändiges Ausschlussfahren, was nach § 5 Ziffer 5.8.1 angestoßen werden müsste, ist nicht nötig.

## **Änderung des § 5 Ziffer 5.7.1 bis 5.7.10:**

Die Ziffern 5.7.1 bis 5.7.10 werden gestrichen und nach § 5 wird neu eingefügt der § 5 a mit folgendem Inhalt:

### **§ 5 a Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

5a.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

5a.2 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung sind die Organmitglieder des Vereins berechtigt.

5a.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom (Gesamt-)Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit abschließend zu entscheiden.

5a.4 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5a.5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5a.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist (§ 5, 5.6). Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung schriftlich angekündigt worden ist. Erst drei Wochen nach Versendung der Androhung kann der Beschluss gefasst werden. Der Beschluss über die Streichung, ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

5a.7 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Begründung:**

Diese Neufassung regelt ausschließlich den Ausschluss aus dem Verein durch ein sog. „Vereinsschädigendes Verhalten“ und durch Zahlungssäumnisse eines Mitglieds.

Dabei erübrigt sich das komplette in der Rechtsordnung verfasste aufwändige Rechtsausschussverfahren. Ausschlüsse können schneller und gezielt erfolgen, wobei dem Mitglied natürlich ein Anhörungsrecht zusteht und nach endgültiger Entscheidung durch den Vorstand selbstverständlich der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit offensteht.

Ein Verfahren wird dadurch wesentlich beschleunigt und vereinfacht, ohne die Mitgliederrechte zu beschneiden, aber auch ohne unnötig Vereinsressourcen zu binden oder Rechtsunsicherheiten zu erzeugen, die durch die rein ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsausschuss-Mitglieder ein langwieriges Procedere bedeuten.

Dies dient den Interessen des Vereins, zeigt aber auch dem betroffenen Mitglied einen rechtlich klaren Weg auf (zwei interne Organ-Instanzen, danach Möglichkeit der Klage vor einem ordentl. Gericht).

Bei Ausschluss eines Vorstandsmitglieds muss die Mitgliederversammlung entscheiden, da die Vorstandsmitglieder von dieser gewählt sind und daher allein bei ihr das Entscheidungsrecht liegt. In diesem Fall (nach Schwere des Verstoßes) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung wahrscheinlich.

Nach dem neuen § 5 a wird eingefügt der § 5 b:

### **§ 5 b Ordnungsgewalt des Vereins**

- 5b.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen und Richtlinien zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 5b.2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 a Abs. 5a.1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, bei materieller Schädigung, Störung des Sportbetriebs oder einer sonstigen Verletzung der Mitgliederpflichten im PSV Mainz, kann die folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
  - b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und/oder Wettkampfbetrieb.
  - c) Der Vorstand kann darüber hinaus durch Beschluss noch folgende Ordnungsmittel verhängen:
    - Veranstaltungssperre
    - Lehrtätigkeitsverbot
    - zeitlich begrenzte Amtsausübungssperre
    - Amtsenthebung
    - Ruheverfügung von Mitgliedschaftsrechten
    - Ausschluss aus dem Verein
    - Hausverbot

Außerdem behält der Verein sich vor, von dem Mitglied Schadenersatz zu fordern.

- 5b.3 Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet.
- 5b.4 Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe (Abs. 5b.2) bzw. das Ordnungsmittel (Abs. 5b.7) samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom (Gesamt-) Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5b.5 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe/das Ordnungsmittel wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5b.6 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe bzw. das vom Vorstand durch Beschluss bestätigte Ordnungsmittel kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5b.7 Bei einem Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 a Abs. 5a.1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann oder nach Abs. 5b.2 eine Vereinsstrafe ermöglicht, können die Leitung einer Abteilung bzw. das Präsidium durch Beschluss folgende Ordnungsmittel aussprechen:

- mündlichen oder schriftlichen Verweis
- Verwarnung
- zeitlich begrenztes Trainingsteilnahmeverbot
- zeitlich begrenztes Startverbot
- zeitliche Lehrtätigkeitsbeschränkung.

Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach Abs. 5b.4. Dem betroffenen Mitglied steht ein Beschwerderecht beim (Gesamt-) Vorstand zu. Bei seiner Entscheidung verfährt der Vorstand nach Abs. 5b.4 bis Abs. 5b.6.

### **Begründung:**

In den beiden neuen §§ 5 a und 5 b wird das „Vereinsstrafverfahren“ komplett und übersichtlich strukturiert abgehandelt. Das Satzungsrecht des BGB bietet die Möglichkeit, dass allein der Vorstand über Vereinsstrafen abschließend befinden darf. Vereinsintern werden mindestens zwei Organinstanzen eingehalten/durchlaufen (Präsidium und Vorstand).

Ein kompliziertes vereinseigenes Rechtsverfahren braucht es dafür nicht. Die Rechtsprechung verlangt nur, dass dem Mitglied ausreichend Gehör verschafft werden muss (schriftlich oder mündlich), danach kann abschließend beurteilt und ein „Ordnungsbeschluss“ gefasst werden. Dagegen bleibt dann nur eine Klage vor einem ordentlichen Gericht.

Wie bereits erwähnt, vereinfacht das Satzungsrecht hier den Ablauf.

Das von den Mitgliedern gewählte, für eine ordentliche, satzungsgerechte Vereinsführung zuständige Gremium (der „Vorstand“) hat qua Wahl und Amtsübernahme das Vertrauen der Mitglieder und darf daher auch all das regeln, was zum Wohle des Vereins und seinem Zweck dient.

Dies ermöglicht dem Verein eine schnelle Reaktion auf Vorfälle, die dem Ansehen des Vereins schaden und schränkt die Vereinsführung nicht ein dort durchzugreifen, wo erforderlich und nötig.

Durch den jederzeit offenen Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist auch das betroffene Mitglied in seinem Recht nicht eingeschränkt, der Verein ist aber zunächst einmal handlungsfähig (auch bei einer evtl. Vertretung eines Geschehnisses in der Öffentlichkeit, den Medien, in der Außendarstellung eines Problems etc.).

Der Verein kann ein - den Verein schädigendes Mitglied – wenn nötig, schnell ausschließen bzw. hat die freie Wahl der Mittel ein ungebührliches Verhalten zu sanktionieren.

### **Änderung § 6 Organe:**

Streiche Ziffer 6.1 letzter Spiegelstrich ...- der Rechtsausschuss.

### **Begründung:**

Folge aus der Änderung § 5 und dem Neueinfügen der §§ 5 a und 5 b



## **Änderung § 7 Mitgliederversammlung:**

Ziffer 7.3

Streiche zweiter Spiegelstrich

... - Beschlussfassung über die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung

Setze: Bestätigung der vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen

Streiche in Spiegelstrich 6 die Worte ...des und ...Jugendreferent/in

Setze für ...Jugendreferent/in das Wort Jugendleitung

Neuer Wortlaut somit

...- Bestätigung der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleitung

Streiche

achter Spiegelstrich

... - Wahl der Rechtsausschuss-Mitglieder,

setze neu

achter Spiegelstrich

*(bei Bestätigung der auf der Web-Site des PSV Mainz veröffentlichten Satzungs-Änderung des Vorstand-Vorschlags zu § 17 Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung):*

- Wahl der Mitglieder des Ehrenrats

Ziffer 7.10

Nach dem Satz:

„Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **Begründung:**

Anlass zur Änderung der Ziffer 7.3 ist der zweijährige Turnus der Mitgliederversammlungen und Ausfluss aus § 3 Ziffer 3.2 neu (siehe oben).

Danach kann der Vorstand Ordnungen vorläufig in Kraft setzen (d. h. neue Ordnungen schaffen), somit auf Veränderungen schnell reagieren und eigenständig Vereinsordnungen schaffen oder ändern, indem dies durch einen Vorstandsbeschluss bewirkt wird. Die Vereinsführung wird dadurch handlungssicherer.

Die Mitgliederversammlung kann dann die geschaffenen Vereinsordnungen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen.

Zitat:

*[(BGH: „Wer sich der Stimme enthält, will – aus welchen Motiven auch immer – weder ein zustimmendes noch ein ablehnendes Votum, sondern seine Unentschiedenheit bekunden. Er will auf die Beschlußfassung nicht anders einwirken, als wenn er der Versammlung ferngeblieben wäre oder sich vor der Abstimmung entfernt hätte“. - BGH, BESCHLUSS vom 4.11.1988, Az. V ZB 3/88 -)]*

Dies zur Begründung der o. g. Satzerweiterung.

## **Änderung § 8 Wahlen:**

Ziffer 8.3

Nach den Worten ... mindestens 18 Jahre alt ist, wird neu eingefügt:

Ausnahme: Wahlen zur Jugendleitung, Mindestalter 16 Jahre

### **Begründung:**

Die in diesem Antrag zur Änderung des § 13 beschriebene Neufassung gibt der Vereinsjugend des PSV Mainz eine neue Struktur mit demokratisch aufgestellten Organen.

In vielen Kommunen besitzen die Jugendlichen bereits ein Wahlrecht mit 16 Jahren (ebenso in dieser Satzung - Stimmrecht ab 16 Jahren bei der Mitgliederversammlung).

Der PSV Mainz ist aufgefordert, dem gewachsenen Verantwortungsbewusstsein seiner Vereinsjugend, eine eigene Organisationseinheit für seine Interessen zu schaffen.

Durch die erste, einmalige Einberufung einer Jugendversammlung besteht für die jungen Mitglieder die Chance, sich selbst zu organisieren und selbständig ihre Interessen wahrzunehmen.

Dies macht sie fit für die Übernahme zukünftiger Vereinsfunktionen und stärkt ihre Vertretung im Gesamtverein. Durch die sportartübergreifende Arbeit der Jugendleitung kann ein Beitrag zu mehr Gemeinsamkeiten zwischen den Abteilungen und Sparten geleistet und so das soziale Zusammenwachsen des Gesamtvereins gefördert werden.

Idealerweise könnte die Jugendorganisation im Verein durch eine FSJ-/BFD-Stelle im Verein gefördert werden.

Wenn im Ergebnis ein Mitgliederzuwachs erfolgt und die Bindung an den Verein gestärkt werden kann, war die Satzungsänderung für die Jugend im Verein dienlich, unschädlich ist sie keinesfalls.

Die momentane Situation, ohne offizielle Jugendvertretung und eine reine Jugendarbeit in den Abteilungen und Sparten, lässt ein „Wir-Gefühl“ für den Gesamtverein nur bedingt aufkommen.

Eine funktionierende Jugendorganisation sollte dem Verein bessere Zukunftschancen bieten und in seinem eigenen Interesse liegen.

## **Änderung § 10 Vorstand**

Nach dem letzten Satz in Ziffer 10.5 wird neu eingefügt (bei Annahme der §§ 5a/5b durch die MV):

Für Entscheidungen nach § 5a und § 5 b sowie § 14 Ziffer 14.6 müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

### **Begründung:**

Unbeachtet einer evtl. auch in Frage stehenden Anwesenheit von nur 1/3 der Mitglieder des Vorstands für die Erreichung eines rechtsfähigen Beschlusses, d. h. 4 Mitglieder (von 14) reichen für weitreichende Entscheidungen aus, so sollten hier bei einer Vereins-, bzw. Ordnungsstrafe oder gar dem Ausschluss aus dem Verein, 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein, um für den Vorstand rechtsfähige Beschlüsse zu erlassen.

Alternativ könnte Ziffer 10.5 auch lauten:

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 Vorstandsmitglied anwesend sind.“

## **Änderung des § 13 Jugendleitung**

Der bisherige § 13 wird gestrichen und folgender § 13 neu eingefügt:

### **§ 13 Die Vereinsjugend**

- 13.1 Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 13.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Zweckgebundenheit und Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 13.3 Organe der Vereinsjugend sind:  
a) die Jugendleitung  
b) die Jugendversammlung
- 13.4 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des (Gesamt-) Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 13.5 Die Jugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Vereinsjugend und seinem Vertreter. Für die Wahlen zur Jugendleitung gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung sinngemäß.
- 13.6 Der Vorsitzende der Vereinsjugend oder seine Vertretung vertritt die Jugendleitung im Vorstand und ist mindestens 16 Jahre alt.

#### **Begründung:**

Diese Änderung gibt der Vereinsjugend des PSV Mainz eine neue Struktur mit demokratisch aufgestellten Organen, wie bereits in der Änderung zu § 8 in diesem Antrag ausgeführt. Das dort Gesagte gilt auch hier als Begründung zur Neufassung des § 13.

## **Änderung § 14 Abteilungen:**

Ziffer 14.5: streiche 4 Jahre, setze 2 Jahre

#### **Begründung:**

Der laufende Organisations- sowie Sportbetrieb wird im Wesentlichen von den Abteilungs- und Spartenleitungen durchgeführt, die durch die Trainer Unterstützung finden sowie in den Kinder- und Jugendbereichen auch durch die Eltern.

Eine Planung und vorausschauende Organisation in der Abteilung oder einer Sparte ist bei Mitgliederversammlungen nur alle 4 Jahre zwar möglich aber gegenüber den Mitgliedern wenig transparent und hindert auch die Meinungsbildung und Mitsprache in den genannten Organisationseinheiten.

Gerade die Mitglieder größerer Abteilungen und Sparten sollten sich in der Organisation des Sport- und Trainingsbetriebs wiederfinden und in Prozesse einbringen können, was durch Versammlungen nur alle 4 Jahre erschwert wird.

Eine stärkere Einbindung und Mitsprache werden durch die Beschränkung mind. 50 Mitglieder zur Einberufung für eine außerordentliche Versammlung gemäß § 9 Ziffer 9.2 b (aoM) erschwert und sind evtl. auch nicht verhältnismäßig je nach Größe der Organisationseinheit.

Daher sollte die Mitgliederversammlung beschließen, alle 2 Jahre eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dabei wird hoffentlich auch mehr Interesse bei den Mitgliedern geweckt, sich einzubringen, was bei einem 4jährigen Turnus nur bei wenigen Interessierten so sein wird, was so sicherlich nicht gewollt ist. Außerdem könnte sich eine größere Identifikation mit der Abteilung und ihren Mitgliedern entwickeln und auch die Suche nach weiteren ehrenamtlich Tätigen erleichtern.

Ziffer 14.6 wird gestrichen und durch die folgende neue Ziffer 14.6 ersetzt:

Jede Abteilung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Amtsausübung der gewählten Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter gemäß § 7 Ziffer 7.3.

### **Begründung:**

Mit Beschluss des Vorstands, der den Abteilungsleiter bestätigt, wird dieser gemäß Ziffer 14.2 rechtssicher handlungsfähig, was bisher erst zum Ausdruck kommt durch die Bestätigung in der Mitgliederversammlung (2-Jahresturnus).

Auch die Ermächtigung zur Abberufung eines Abteilungsleiter gewährt dem Vorstand eine ordentliche Vereinsführung und schnelle Reaktion auf ein mögliches Fehlverhalten. Auch hierbei erübrigt sich ein langwieriges Rechtsausschussverfahren. Die Organisationsgewalt des Vorstands genügt daher völlig.

Ziffer 14.6 trifft bislang weiters keine Entscheidung, was im Falle einer Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung geschehen soll. Eine neue Wahl könnte auch das alte Ergebnis hervorbringen. Zwangsläufig müsste der Vorstand gemäß § 19 Ziffer 19.1 eine Entscheidung treffen.

Dies wird durch die Neufassung der Ziffer 14.6 direkt und eindeutig beschrieben. Dadurch erhalten die Abteilung, aber auch der Vorstand/die Vereinsführung sichere Verhältnisse für den Sport- und Trainingsbetrieb sowie die gesamte Organisation. Dies Verfahrensweise entspricht auch dem Grundsatz der Organisationsgewalt des Vorstands

Sollte der Vorstand eine Abteilungsleitung ablehnen und erfolgt die gleiche Wahl erneut, kann die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden, die Mehrheit der Abteilungsangehörigen hat in der Zwischenzeit aber einen von ihr gewollten und unterstützten Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dann beginnt das Verfahren von vorn, bis die Abteilungsversammlung oder die Mitgliederversammlung sich endgültig entscheiden.

Dort können dann beide Parteien auch die Argumente für bzw. gegen die Abteilungsleiter vortragen.

Ansonsten würde die Ziffer 14.6 in der jetzigen Form in diesem Fall ein Rechtsausschussverfahren anstoßen, was die Abteilungsführung durch eine abgelehnte Abteilungsleitung bis zur Entscheidung bestimmt erschweren wird/kann.

Durch dieses Verfahren wird die Organisationsmacht des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands hervorgehoben und gestärkt.

### **Änderung § 15 Rechtsausschuss:**

Der § 15 wird komplett gestrichen und durch die Bestimmungen der §§ 5 a und 5 b ersetzt.

#### **Begründung:**

Siehe Begründungen zu den neuen § 5 a und 5 b.

**WICHTIG:** In der Folge ist die Rechtsordnung aufzuheben!

§ 15 Rechtsausschuss könnte umbenannt werden in § 15 Ehrenrat und der Inhalt des Vorstandsvorschlags zum dort geänderten § 17 Ehrenrat eingefügt werden (siehe Vorschlag Satzungsänderung des Vorstands, veröffentlicht auf der Web-Site des PSV Mainz).

### **Änderung § 17 Gerichtsstand:**

§ 17 Gerichtsstand wird zu § 18 Gerichtsstand

#### **Begründung:**

Diese Änderung ist redaktionell bedingt, wenn die Neufassung des § 17 Datenschutz durch die Mitgliederversammlung angenommen werden.

§ 17 wird neugefasst mit folgendem Inhalt:

#### **§ 17 Datenschutz**

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 17.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften der DS-GVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung seiner Datenverarbeitung,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
  - das Widerspruchsrecht und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

- 17.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 17.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im PSV Mainz ist das Präsidium verpflichtet. Es bestellt, sofern rechtlich erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten. Näheres kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung für den Verein regeln.

### **Begründung:**

Nach der Schaffung europaweit einheitlicher Datenschutzgrundsätze im Mai 2018 erfolgten bundesweit Anpassungen des Datenschutzniveaus, soweit erforderlich. Dieser neue § 18 greift den Datenschutzgedanken gegenüber den Mitglieder des PSV Mainz auf, bezeichnet ihre Rechte und stellt nach außen dar, dass der Verein auf die Datenschutzbelange seiner Mitglieder achtet. Die intern erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen können durch eine Datenschutzordnung vom Vorstand ausformuliert werden, was alsbald erfolgen kann und Datenschutzsicherheit im Verein auch nach außen dokumentiert.

### **Änderung § 18 Zweckänderung, Auflösung:**

Durch redaktionelle Änderung des § 17 in Datenschutz folgt, dass § 18 alt Zweckänderung, Auflösung zu § 19 neu Zweckänderung, Auflösung wird.

§ 18 neu wird dann zu Gerichtsstand (§ 17 alt).

### **Änderung § 19 Sonstiges:**

Durch die vorgenommenen redaktionellen Änderung des § 17 und des § 18 folgt, dass § 19 alt Sonstiges zu § 20 neu Sonstiges wird.

Der alte § 19 Sonstiges Ziffer 19.2 wird zu § 20 Ziffer 20.2 und nach Satz 1 wird eingefügt:

„Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand jederzeit anpassen und wird diese gemäß Ziffer 20.3 bekanntgeben.“

### **Redaktionelle Anpassungen aufgrund der vorangegangenen Änderungen:**

1. Der alte § 17 Gerichtsstand wird in Folge der Änderung zu § 17 neu Datenschutz redaktionell angepasst in § 18 Gerichtsstand.
2. Der alte § 18 Zweckänderung, Auflösung wird in Folge der Änderung des § 17 neu Datenschutz und § 18 neu Gerichtsstand redaktionell angepasst zu § 19 Zweckänderung, Auflösung.

3. Der alte § 19 Sonstiges wird in Folge der Änderungen nach Ziffer 1 und 2 redaktionell angepasst zu § 20 Sonstiges.

**Anmerkung:**

1. Im Zuge evtl. redaktioneller Anpassungen sind alle Verweise auf andere Stellen dieser Satzung zu prüfen, insbesondere hier der Verweis auf § 19 Ziffer 19.3. (siehe z. B. § 7 Ziffer 7.4 im Vorschlag des Vorstands zur Satzungsänderung oder § 9 Ziffer 9.3 b, a.a.O.).
2. Redaktionell könnte eine, wo möglich, geschlechterneutrale Formulierung gewählt werden, um der nunmehr heute angewandten Form eines „dritten Geschlechts“ gerecht zu werden.

**Antrag auf Aufhebung der Rechtsordnung**

In der Schlussfolgerung zu den o. g. Änderungen der Satzung, insbesondere der neuen Paragraphen 5 a und 5 b, beantrage ich die derzeit gültige Rechtsordnung ersatzlos aufzuheben.

Gezeichnet

Klaus Dieter Sack